

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2024/756](#) von Stefan Degen: «Rechnungslegungsgrundsätze Kanton»

2024/756

vom 4. Februar 2025

1. Text der Interpellation

Am 11. Dezember 2024 reichte Stefan Degen die Interpellation 2024/756 «Rechnungslegungsgrundsätze Kanton» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Rechnungslegung folgt in der Regel und insbesondere in der Schweiz der Stetigkeit, Vollständigkeit, Klarheit und Verlässlichkeit sowie einige Weitere. Im Obligationenrecht kommt auch dem Vorsichtsprinzip eine grosse Rolle zu wogegen Swiss GAAP FER, IFRS oder im Grundsatz auch HRM II auf die höhere Wahrscheinlichkeit setzen. «More likely than not», also mehr als 50% Wahrscheinlichkeit, ist die Devise, während OR schon die Möglichkeit des Eintretens eines negativen Ereignisses berücksichtigt haben will. Wichtig dabei ist, dass die Grundsätze langfristig gleich gehandhabt werden. Dabei stellen sich zu Budgetierung und Jahresrechnung folgende Fragen:

- *Welche Grundsätze zusätzlich zu HRM II lässt der Regierungsrat in Jahresrechnung und Budget einfliessen?*
- *Werden Grundsätze von HRM II nicht angewendet?*
- *Was ist das Kriterium bei kritischen Fällen, eher vorsichtig oder eher ausgeglichen?*
- *Was wird stärker gewichtet, der langfristige Ausgleich, somit das Verhindern der Aktivierung der Schuldenbremse oder die eigenen Grundsätze der Rechnungslegung?*
- *Wurden die eigenen Grundsätze der Rechnungslegung in den letzten vier Jahren konsequent angewendet?*
- *Gibt es regelmässig Diskussionen in der Verwaltung, dem Regierungsrat oder zwischen den beiden, ob ein Grundsatz angewendet werden soll*

2. Einleitende Bemerkungen

Die Rechnungslegung des Kantons Basel-Landschaft orientiert sich an den Fachempfehlungen des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2). HRM2 ist die Grundlage für die Rechnungslegung der Kantone und Gemeinden. Es wurde im Auftrag der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren von der Fachgruppe für kantonale Finanzfragen (FkF) als Weiterentwicklung von HRM1 erarbeitet. In Anlehnung an die IPSAS (International Public Sector Accounting Standards) und in Koordination mit dem neuen Rechnungsmodell des Bundes hat die FkF 20 Fachempfehlungen zu HRM2 entwickelt. HRM2 sieht bei der Umsetzung der Fachempfehlungen teilweise mehrere Optionen für den Anwender bzw. für die Kantone und Gemeinden vor. In diesen Fällen wird im Anhang des Jahresberichts jeweils

aufgezeigt, welche Wahlmöglichkeit der Kanton Basel-Landschaft umsetzt (im [Jahresbericht 2023](#) auf Seite 361 in Kapitel 1.6.1.1. Angewendetes Regelwerk). An gleicher Stelle werden auch Abweichungen zu HRM2 transparent aufgezeigt.

3. Beantwortung der Fragen

Welche Grundsätze zusätzlich zu HRM II lässt der Regierungsrat in Jahresrechnung und Budget einfließen?

Weitergehende Bestimmungen sind im Handbuch «Finanz- und Rechnungswesen» geregelt. Es basiert auf dem Finanzhaushaltsgesetz (SGS 310) des Kantons Basel-Landschaft, der Finanzhaushaltsordnung (SGS 310.11) und dem Rechnungslegungsstandard HRM2. Es ist ein verbindliches Arbeitsinstrument und Nachschlagewerk für alle Direktionen, die Landeskantlei, die Gerichte und die besonderen kantonalen Behörden und beinhaltet relevante Weisungen im Bereich des Finanz- und Rechnungswesens; insbesondere der Rechnungslegung. Für das Budget bzw. den Aufgaben- und Finanzplan bilden zudem das Controlling-Handbuch sowie die Planungsinstruktionen den Rahmen und beinhalten Weisungen für die Finanzplanung.

Werden Grundsätze von HRM II nicht angewendet?

Folgende Abweichungen zu HRM2 werden im Jahresbericht ausgewiesen:

- Aufgrund der Integration der Zweckvermögen ab 2017 kommt es zu einer Ausnahme von HRM2 beim Zweckvermögen Campus FHNW. Eine HRM2-konforme Ergebnisverbuchung würde den Gesamtsaldo des Kantons beeinflussen (entgegen bisheriger Praxis als Bestandteil der Zweckvermögen ausserhalb der kantonalen Bilanz und Erfolgsrechnung). Die Ergebnisverbuchung erfolgt bis zu deren Erschöpfung analog der Zweckvermögen im Fremdkapital direkt mittels Erfolgsrechnungsausgleich über das entsprechende Kapital der Zweckvermögen. Somit erfährt dieser Eigenkapitalbestandteil eine Veränderung aufgrund der Ergebnisverbuchung, ohne jedoch Bestandteil des kantonalen Saldos zu sein. Damit ist die Stetigkeit auch mittels HRM2-konformer Integration der Zweckvermögen gewährleistet. Nach aktueller Planung erfolgt die Restentnahme aus dem Zweckvermögen Campus FHNW im Jahr 2027.
- Mobilien, Fahrzeuge, Maschinen, Informatikhardware sowie -software und immaterielle Anlagen werden unabhängig von der Aktivierungsgrenze mit Ausnahme von Funkanlagen nicht aktiviert. Sie werden immer über die Erfolgsrechnung verbucht.

Was ist das Kriterium bei kritischen Fällen, eher vorsichtig oder eher ausgeglichen?

Bei der Jahresrechnung gilt als oberstes Ziel, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage abzubilden.

Das Budget des Regierungsrats widerspiegelt im Grundsatz die Aufgaben- und Finanzplanung unter Berücksichtigung der vorhandenen Beschlüsse (z. B. durch den Landrat, Regierungsrat, das Volk oder den Bund). Im Planungsverlauf orientiert sich der Regierungsrat bei Veränderungen an folgendem Vorgehen (siehe auch [AFP 2025–2028](#), S. 78):

- Die Beschlüsse des Landrats und des Volks sind stets im AFP berücksichtigt. Gleiches gilt für Beschlüsse des Bundes, die Einfluss auf die Finanzen des Kantons Basel-Landschaft haben.
- Vom Regierungsrat überwiesene Landratsvorlagen, die noch nicht vom Landrat behandelt wurden, sind gemäss Anträgen des Regierungsrats im AFP berücksichtigt.
- Vom Regierungsrat in die Vernehmlassung gegebene Landratsvorlagen sind im AFP berücksichtigt.
- Vorhaben, die absehbar sind, zu denen aber noch keine Landratsvorlage vorliegt, können vom Regierungsrat in den AFP aufgenommen werden.

- Bei Veränderungen in der Ausgabenkompetenz des Regierungsrats beschliesst dieser über die Berücksichtigung im AFP. Die Basis dazu kann ein eigenständiger Regierungsratsbeschluss (RRB) sein oder ein Entscheid im Rahmen des AFP-Prozesses.
- Bei Unklarheiten entscheidet der Regierungsrat, ob und mit welchen finanziellen Folgen er ein Vorhaben im AFP berücksichtigen will.
- Sachverhalte, die sich erst abzeichnen, deren finanzielle Konsequenzen aber noch nicht zuverlässig abschätzbar sind, werden unter Chancen und Gefahren aufgeführt.

Bei der Beratung des AFP 2025–2028 gab es Diskussionen zur Budgetierung der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB). Die Vergangenheit zeigt, dass eine Ausschüttung der SNB zwar nicht sicher, die Wahrscheinlichkeit dafür aber hoch ist. In den Jahren 2012 bis 2024 erfolgte seitens SNB im Durchschnitt eine 2.1-fache Ausschüttung. Der Regierungsrat hat im AFP 2025–2028 im Sinne einer realistischen Finanzplanung für jedes Jahr eine 2-fache Ausschüttung berücksichtigt. Inzwischen ist bekannt, dass im Jahr 2025 eine 3-fache Ausschüttung erfolgen wird (basierend auf dem Jahresabschluss 2024 der SNB).

Ebenfalls diskutiert wird die Abtragung des Bilanzfehlbetrags aus der Reform der BLPK. Im AFP 2025–2028 ist in jedem Jahr eine lineare Tranche berücksichtigt, dies entspricht 55.5 Millionen Franken. Der Kanton ist per Ende 2023 gegenüber einer linearen Abtragung sieben Jahre im Vorsprung, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags ist vor diesem Hintergrund auch als finanzpolitische Reserve zu verstehen. Die Abtragung wird jeweils als ausserordentlicher Aufwand verbucht. Die Budgetierung eines ausserordentlichen Aufwands ist ebenfalls im Sinne einer realistischen Finanzplanung zwar möglich, aufgrund des Vorsprungs aktuell auch nicht zwingend.

Was wird stärker gewichtet, der langfristige Ausgleich, somit das Verhindern der Aktivierung der Schuldenbremse oder die eigenen Grundsätze der Rechnungslegung?

Die Rechnungslegung HRM2 bildet die Basis der Buchführung und finanziellen Berichterstattung im Jahresbericht des Kantons.

Der mittelfristige Ausgleich gemäss § 4 des Finanzhaushaltsgesetzes ist ein zentrales finanzpolitisches Steuerungsinstrument und insbesondere für die Erarbeitung des Aufgaben- und Finanzplans eine wichtige gesetzliche Leitplanke.

Diese beiden Vorgaben werden deshalb nicht gegeneinander abgewogen, sondern sind beide wesentliche, jedoch voneinander unabhängige Bestandteile der kantonalen Finanzpolitik.

Wurden die eigenen Grundsätze der Rechnungslegung in den letzten vier Jahren konsequent angewendet?

Ja, die eigenen Grundsätze der Rechnungslegung werden konsequent angewendet.

Gibt es regelmässig Diskussionen in der Verwaltung, dem Regierungsrat oder zwischen den beiden, ob ein Grundsatz angewendet werden soll?

Sowohl die gesetzlichen Grundlagen wie auch die Grundsätze der Rechnungslegung sind sowohl dem Regierungsrat als auch der Verwaltung bewusst und werden angewandt. Weder Regierungsrat noch Verwaltung weichen opportunistisch von HRM2 ab. Bei Anpassungen oder Weiterentwicklungen der Fachempfehlungen oder gesetzlichen Grundlagen werden diese geprüft und grundsätzlich übernommen.

Liestal, 4. Februar 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich